

# BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 55/69

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Ehefrau Gretchen Auguste di P [REDACTED]  
geb. S [REDACTED], H [REDACTED], E [REDACTED] str. [REDACTED] bei R [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,  
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Amico di P [REDACTED], H [REDACTED]  
E [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 17. Dezember 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 12. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 9. September 1969 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe:

Die Ehe der Parteien ist durch Urteil des Landgerichts vom 3. April 1969 aus Verschulden der Beklagten geschieden worden. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte nach Ablauf der Berufungsfrist Berufung eingelegt und zugleich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung gebeten. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 9. September 1969 das Wiedereinsetzungsgesuch als unbegründet zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die nach § 519 b Abs. 2 ZPO statthafte sofortige Beschwerde der Beklagten. Diese konnte keinen Erfolg haben. Mit Einlegung der Berufung am 8. Juli 1969 begann die Frist zur Begründung der Berufung zu laufen. Der Fristablauf wurde nicht dadurch berührt, daß

- 3 -

gegen den Beschluß über die Verwerfung der Berufung Beschwerde eingelegt worden war (vgl. BGH NJW 1955, 1318). Da die Beklagte die Frist zur Begründung der Berufung nicht eingehalten hat, erweist sich schon aus diesem Grunde, der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in dem Rechtszug der sofortigen Beschwerde nach § 519 b Abs. 2 ZPO berücksichtigt werden kann (BGH LM ZPO § 519 b Nr. 12 = NJW 1959, 724; ebenso Baumbach/Lauterbach ZPO, 29. Aufl., § 519 b Anm. 3 b), der angefochtene Beschluß als zutreffend. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist begründet ist.

Dr. Hauß

Dr. Buchholz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)